

278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (263 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse.

Der der Ausschussberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, eine ausreichende gesetzliche Regelung des Einziehungs- und Heimfallsrechtes zu schaffen, die seit der teilweisen Aufhebung des § 2 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens durch den Verfassungsgerichtshof dringend notwendig geworden ist.

Im übrigen wird auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen. Dabei wird auf einen Druckfehler auf Seite 8 der Regierungsvorlage aufmerksam gemacht. In den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 8—11 hat es statt „Verlagsgegner“ richtig „Erlagsgegner“ zu lauten.

Eine zusätzliche Budgetbelastung hat die vorgeschlagene gesetzliche Regelung nicht zur Folge.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. November 1963 eingehend beraten. Nach einer Debatte, an der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Josef Gruber, Zeillinger, Lola Solar, Dr. Migsch und Doktor Neugebauer sowie Staatssekretär Dr. Hetzenauer das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit den diesem Bericht angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (263 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 22. November 1963

Moser
Berichtersteller

Dr. Nemezc
Obmann

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 263 der Beilagen.

1. Im § 2 Abs. 2 hat die Zitierung „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ richtig zu lauten: „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“.

2. Im § 3 Abs. 1 sowie in den §§ 5 und 11 Abs. 1 hat an die Stelle der Betragsgrenze von

„400 S“ jeweils eine solche von „1000 S“ zu treten.

3. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft.“.